

Mit Beschluss vom 31.03.2020 legt der Gemeinderat die nachstehende Haus- und Badeordnung für das Freibad Gärtringen fest. Sie hat folgenden Wortlaut:

Haus- und Badeordnung für das Freibad Gärtringen

- 1 Zweckbestimmung des Freibades**
- 2 Allgemeine Regeln zur Badnutzung**
- 3 Zutritt**
- 4 Besondere Regeln zur Badnutzung**
- 5 Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen**
- 6 Öffnungs- und Badezeiten**
- 7 Eintritte/ Entgelte**
- 8 Verhaltensregeln**
- 9 Körperreinigung und Hygiene**
- 10 Badebekleidung**
- 11 Aufbewahren von Geld- und Wertsachen**
- 12 Fundgegenstände**
- 13 Aufsicht**
- 14 Haftung**
- 15 Wünsche und Beschwerden**
- 16 Ausnahmen für Sonderveranstaltungen**
- 17 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
- 18 Inkrafttreten**

1 Zweckbestimmung des Freibades

- (1) Das Freibad der Gemeinde Gärtringen ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung, dem Schwimmunterricht sowie der Förderung des Schwimmsports.
Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Bad ist privatrechtlich ausgestattet und richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit in dieser Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

2 Allgemeine Regeln der Badbenutzung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Freibad und ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen, einverstanden. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter, Lehrer bzw. Gruppenleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- (2) Den Weisungen und Anordnungen des Personals hat jeder Badegast Folge zu leisten. Der leitende Schwimmmeister oder seine Vertretung (Aufsichtspersonal) üben das Hausrecht aus.
- (3) Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

3 Zutritt

- (1) Im Rahmen der Zweckbestimmung steht das Freibad der Gemeinde Gärtringen jedermann zur Benutzung offen.
- (2) Zutritt zum Freibad hat grundsätzlich jedermann, der sich oder andere nicht gefährdet. Betreuungsbedürftige Personen und Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres und ältere Kinder, die nicht schwimmen können, werden nur in Begleitung Erwachsener (§104 BGB –keine Geschäftsfähigkeit) zugelassen.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, Blinden, Tauben sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson über 18 Jahre gestattet, die für die Dauer des Badeaufenthalts die volle Verantwortung trägt.

- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

4 Besondere Regeln zur Badnutzung

- (1) Der Zugang zum Bad ist nur durch die vorgesehenen Eingänge gestattet. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden. Das Betreten der Kassenräume, der Geräteräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen untergebracht sind, ist allen Badegästen untersagt.
- (2) Bei Unfällen ist sofort ein Schwimmmeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Zur Hilfeleistung ist jeder Badegast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Soweit möglich sollen Unfallverursacher oder Zeugen sowie Personen zur Feststellung etwaiger Zeugen namhaft gemacht werden
- (3) Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen soll mit der Betriebsleitung zuvor abgesprochen werden.
- (4) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen oder ehrenamtlichen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Es kann bei der Gemeinde eine Genehmigung eingeholt werden.

5 Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung entsprechend genügend verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen sind und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen sind. Diese Aufsichtspersonen haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie die Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Die Zulassung von Schwimmvereinen und anderen geschlossenen Gruppen wird von der Betriebsleitung des Freibades und der Verwaltung gesondert geregelt. Die Badezeiten von Schulklassen werden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Betriebsleitung des Freibades und dem Schulleiter festgelegt.
- (3) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (5) Für die Zeit der Benutzung des Freibades tragen die betreffenden Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

6 Öffnungs- und Badezeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Verwaltung festgesetzt und auf der Homepage, im Mitteilungsblatt und per Aushang im Freibad veröffentlicht.
- (2) Badeschluss ist in der Regel eine halbe Stunde vor Betriebsschluss. Zum Ende der Öffnungszeiten hat der Badegast das Freibad unverzüglich zu verlassen.
- (3) Die diensthabende Aufsicht kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (4) Bei Überfüllung des Freibades kann die diensthabende Aufsicht das Bad vorübergehend für weitere Badegäste sperren.
- (5) Aus betrieblichen; technischen, wetterbedingten oder sportlichen Gründen kann das Bad vorübergehend für alle Besucher ganz oder teilweise für alle Besucher geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Eintrittsgelder besteht nicht.

7 Eintritte, Entgelte

- (1) Jeder Benutzer des Bades muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Der Eintritt ist i.d.R. an der Eingangskasse zu entrichten, bei unbesetzter Kasse im beim Schwimmmeister zu entrichten.
- (2) Saisonkarten sind nur gültig, wenn diese lesbar mit Namen und Unterschrift sowie Jahreszahl versehen sind. Auf Verlangen ist die Identität durch Personalausweis oder ähnlichem Nachweis zu belegen.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet, dies gilt auch bei Saison- und 10er-Karten.
- (4) Wer das Freibad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein Strafentgelt in Höhe von 30,00 € und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene zu entrichten.

8 Verhaltensregeln

- (1) Jeder Badegast hat alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie dem Anstand und den guten Sitten nicht entspricht. Sämtliche sexuelle Handlungen sind verboten. Der Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem diensthabenden Personal gemeldet werden.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Im Gelände dürfen keinerlei Fahrzeuge, auch Inline-Skater und Roller jeglicher Art, Fahrräder jeglicher Art, Kinderfahrgeräte jeglicher Art benutzt- oder abgestellt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren anzubieten

oder gewerbliche Leistungen, z.B. Schwimmunterricht anzubieten und auszuführen.

- (4) Nichtschwimmer dürfen nur den Nichtschwimmerteil des Beckens benutzen. Sie dürfen auch nicht von Schwimmern in den tieferen Teil des Beckens mitgenommen werden.
- (5) Das Rutschen im Rutschenbereich geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Rutschbahn ist von den Eltern selbst zu beaufsichtigen. Der Aufenthalt in der Einmündung des Rutschenbereichs ist untersagt.
- (6) Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das diensthabende Aufsichtspersonal. Es ist grundsätzlich nur eine Anlage geöffnet. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Sprunganlage sowie das Unterschwimmen des Springerbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (7) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Badepersonals sowie Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung wird ein Verwarngeld gemäß Ziffer 8 Gebührenordnung erhoben.
- (8) Die Umkleide- und Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden.
- (9) Die Einrichtungen des Freibades sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung verpflichtet zum Schadensersatz.
- (10) Trifft ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verschmutzt oder beschädigt an, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.
- (11) Die Liegewiesen sind sauber zu halten. Unrat, Zigarettenkippen und ähnliches sind über die Abfalleimer zu entsorgen.
- (12) Körperliche Verletzungen, die sich Badegäste im Freibad zuziehen, sind jeweils unverzüglich beim Aufsicht führenden Personal zu melden.
 - Insbesondere sind verboten:
 - das Laute Abspielen von Musik o.ä. über Wiedergabegeräte
 - Musikinstrumente mitzubringen und zu verwenden
 - Flaschen, Dosen, Shisha und andere Glasgegenstände im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich zu benutzen
 - das Rauchen im Freibad innerhalb von Gebäuden
 - offenes Feuer wie z.B. Grillen, Shishakohle
 - das Rasieren, Haare färben, Nägel schneiden
 - das Mitbringen von Tieren
 - das Fotografieren und Filmen. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Ge-

nehmung der Betriebsleitung oder der Verwaltung.

- Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften jeglicher Art
- Bäume und Zäune zu erklettern
- in Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sowie am Beckenumgang Straßenschuhe zu tragen
- auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen
- von den Längsseiten des Schwimmbeckenrandes ins Wasser zu springen
- Kopfsprünge in den flachen Teil des Schwimmbeckens zu machen
- das Urinieren in das Schwimmbecken
- das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser
- andere Personen im Wasser unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen
- gefährliche, oder das Wasser verschmutzende Gegenstände zu benutzen
- Spielbälle, Taucherbrillen, Monoflossen, Schnorchelgeräte und außergewöhnliches Equipment zu verwenden, sofern diese Gegenstände durch die Betriebsleitung nicht ausdrücklich zugelassen werden

9 Körperreinigung und Hygiene

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter den Duschen den Körper gründlich zu waschen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden und ständiges Duschen zu unterlassen.
- (2) Im Schwimmbecken und den Außenduschen ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln (Hautölen und dergleichen) vor dem Betreten des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Badewassers ist zu vermeiden.

10 Badebekleidung

- (1) Im Freibad ist der Aufenthalt nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Für Säuglinge und Kleinkinder sind Stoffbadewindelhöschen erforderlich.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft allein die Betriebsleitung.
- (3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Der Benutzer soll die Umkleidekabinen benutzen, es darf sich nicht in der Öffentlichkeit vor anderen Personen umgezogen werden, insbesondere nicht vor Kindern.

11 Aufbewahren von Geld und Wertsachen und Garderobe

- (1) Geld und Wertsachen sind vom Badegast selbst zu verwahren. Hierfür stehen in begrenzter Anzahl Schließfächer und Spinde im Eingangsbereich des Bades zur Verfügung. Zum Abschließen der Spinde kann bei der Freibadkasse ein Vorhängeschloss ausgeliehen werden. Vor Beendigung der Öffnungszeiten müssen alle Schließfächer und Spinde geleert und offen sein. Ein Mitnehmen des Schlüssels ist nicht gestattet. Nach Betriebsende werden sämtliche Fächer und Spinde geöffnet.
- (2) Kleider und sonstige kleinere Gegenstände können in Garderobenschränken sicher verwahrt werden. Der Schlüssel ist vom Badegast zu verwahren.
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels öffnet die Betriebsleitung den Schrank; im Interesse des Eigentumsschutzes jedoch erst dann, wenn der Badegast zweifelsfrei belegen kann, dass die im betreffenden Schrank verwahrten Gegenstände ihm gehören. Für den Ersatz des verlorenen Schlüssels ist ein Kostenersatz fällig.

12 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den Vorschriften für Fundsachen verfügt.

13 Aufsicht

- (1) Für die Einhaltung der Badeordnung im Allgemeinen sowie für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Besonderen im Freibad ist die diensthabende Aufsicht verantwortlich. Jede Aufsicht übt im Namen der Gemeinde Gärtringen die Aufsicht, das Hausrecht und die Schlüsselgewalt aus. Den Weisungen und Anordnungen des Personals hat jeder Badegast Folge zu leisten.
- (2) Beim Schwimmunterricht der Schule sowie beim Schwimmsport von Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gruppen sind deren Übungsleiter bzw. Aufsichtspersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und für die Sicherheit der Badbenutzer verantwortlich, unterstehen jedoch den Anweisungen des Personals.
- (3) Die diensthabende Aufsicht ist befugt, Badegäste, die vorsätzlich
 - a) die Bestimmungen der Badeordnung missachten oder Anweisungen beharrlich nicht nachkommen oder
 - b) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder
 - c) gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen oder
 - d) sexuelle Handlungen vornehmen oder
 - e) andere Badegäste belästigen oder

- f) das Betriebspersonal öffentlich beleidigt oder denunziert
aus dem Bad zu verweisen.

Wer diesen Anweisungen nicht folgeleistet, muss mit einer Anzeige wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs rechnen.

- (4) Das Aufsichtspersonal kann Badegästen, die sich wiederholt der Ruhe und Ordnung im Freibad widersetzen, ein zeitlich befristetes Badeverbot erteilen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Freibadverwaltung ein dauerhaftes Hausverbot verhängen.
- (5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

14 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad samt seinen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
Die Badegäste sind verpflichtet, jede Vorsicht walten zu lassen und alle Handlungen zu vermeiden, die eine Unfall- oder Verletzungsgefahr in sich bergen.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (3) Eine Haftung für Geld- und Wertsachen und Garderobe des Badegastes wird von der Gemeinde nicht übernommen.
- (4) Für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

15 Ausnahmen für Sonderveranstaltungen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

16 Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gemeinde Gärtringen nimmt für die Einrichtung Freibad nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teil.

17 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt durch Beschluss des Gemeinderates Gärtringen vom 31.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Badeordnung des Freibades Gärtringen vom 26.04.2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Gärtringen, den

gez.
Thomas Riesch
Bürgermeister